

SATZUNG FÜR KLEINERE STERBEKASSEN

§1- Name und Zweck der Sterbekasse

1. Die Kasse führt den Namen Sterbekasse für die Beschäftigten der Universität Mainz (Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft in Germersheim) und hat ihren Sitz in Mainz. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, jedoch gemäß § 157a dieses Gesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt.
2. Die Kasse gewährt beim Tode eines Mitgliedes das im § 5 festgelegte Sterbegeld.
3. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§2- Aufnahmefähigkeit

1. In die Kasse aufgenommen werden können alle Personen, die Beschäftigte bei der Universität Mainz sind, das 15. Lebensjahr überschritten, das 50. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben.
2. Neueingestellte Personen können auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Die Mitgliedschaft kann auch bei Wechsel des Arbeitgebers bestehen bleiben.

§3- Antrag

1. Wer der Sterbekasse beitreten will, hat bei dem Vorstand unter Angabe seines Geburtsdatums einen Antrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antragsteller eine Satzung und eine Anmeldebestätigung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Anmeldebestätigung angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages, für den der Antragsteller eine Einzugsermächtigung zu erteilen hat.

§4- Beitrag

1. Der Beitrag beträgt **1,00 EUR** monatlich wird 1 x jährlich in Höhe von **12,00 EUR** vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

§5- Leistungen

1. Das Sterbegeld beträgt **550 EUR**.
2. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Todesbescheinigung an die Person gezahlt, die vom Mitglied als empfangsberechtigt benannt ist, bzw. dessen durch Erbschein legitimierten Erben.

§6- Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschließung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz 3maliger schriftlicher Mahnung, länger als 2 Wochen seit Absendung der letzten Mahnung, im Rückstand ist.
2. Ein Ausschluss wegen Abgabe einer falschen Erklärung kann nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Beitritt des Mitgliedes erfolgen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist von 1/2 Jahr die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.

§7- Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, oder die Aufsichtsbehörde es anordnet, einberufen werden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Vorstand zu wählen
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - c) die Jahresrechnung anzuerkennen
 - d) 2 Rechnungsprüfer zu bestellen
 - e) etwaige Einsprüche gegen Bescheide des Vorstandes zu prüfen
 - f) evtl. Satzungsänderungen zu beschließen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, getroffen.

§8- Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwarts, eines Schriftführers und eines Beisitzers und gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so hat der Vorstand sich auf drei Personen

aus den Kassenmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Amtsdauer der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder dauert bis zum Schluss der dritten auf diese folgende ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbekasse. Er hat insbesondere am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§9- Vermögen

Das Vermögen der Sterbekasse ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Sterbekasse erreicht wird.

§10- Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Derartige Prüfungen müssen zweimal im Laufe des Jahres vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

§11- Vergütung für Vorstand und Rechnungsprüfer

Vorstand und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt. Die Verwaltungskosten sollen 20% der Beiträge nicht übersteigen.

§12- Überprüfung der Vermögenslage

1. Mindestens alle 5 Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 1980 hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Überprüfung durchzuführen ist.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils fünf v.H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage fünf v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Sterbegelder oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung

des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

3. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Sterbegelder herabzusetzen oder gleichzeitig Änderungen beider Art vorzunehmen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§13- Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§14- Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
2. Änderungen der Satzung sind für alle Beteiligten bindend. Änderungen der §§ 2 und 3 der Satzung haben keine Wirksamkeit auf zur Zeit der Satzungsänderung bestehende Versicherungsverhältnisse.

Genehmigt mit Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Mainz vom 6. Oktober 1976; III/8-413/76